Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3168

Der Bundesminister der Finanzen
IV B/2 – S 2132a – 23/68 II. Ang.

Bonn, den 16. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Neufestsetzung der Viehdurchschnittswerte**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt (Gellersen), Hölzle und Genossen**
– Drucksache V/2959 –

Namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

> 1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch Verfügungen der Oberfinanzdirektionen die Viehdurchschnittswerte für buchführende Landwirte für die Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1966 enden, neu festgesetzt und daß die Viehdurchschnittswerte hierbei erheblich erhöht worden sind (in den Oberfinanzdirektionsbezirken Nordrhein-Westfalens Verdoppelung der Werte bei Rindvieh, Erhöhung um die Hälfte bis $^2/_3$ bei den übrigen Tierarten)?
>
> Sind der Bundesregierung gleichlautende Erlasse von Oberfinanzbehörden der Länder bekannt, wonach buchführende Landwirte die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Viehdurchschnittswerten zwar einer Rücklage zuführen können, diese Rücklage aber in den auf den 31. Dezember 1966 folgenden fünf Wirtschaftsjahren in gleichen Jahresbeträgen gewinnerhöhend aufgelöst werden muß?

Aus Vereinfachungsgründen wird den buchführenden Landwirten gestattet, die Viehbestände in der Bilanz ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Aufzuchtkosten) mit Durchschnittswerten anzusetzen. Eine derartige Vereinfachung darf aber nicht zu einem Verstoß gegen die Bewertungsvorschriften des § 6 EStG führen. Die Viehdurchschnittswerte müssen deshalb mit den Teilwerten im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 1 EStG wenigstens ungefähr übereinstimmen. Als die Viehdurchschnittswerte letztmals kurz nach der Währungsreform festgesetzt wurden, war diese Übereinstimmung im wesentlichen gegeben. Seitdem sind zwar die Durchschnittswerte unverändert geblieben, die Teilwerte aber ständig gestiegen.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Der Unterschied ist inzwischen so groß geworden, daß die in den Bilanzen ausgewiesenen Viehdurchschnittswerte nicht mehr gehalten werden können. Im Jahre 1967 ist deshalb von den Steuerreferenten der Finanzminister (-senatoren) der Länder beschlossen worden, die Viehdurchschnittswerte auf das derzeitige Wertniveau anzuheben. An der Besprechung, in der dieser Beschluß gefaßt wurde, waren auch der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Wegen der Unterschiede in den regionalen Preisverhältnissen sollte jede Oberfinanzdirektion für ihren Bereich eigene Werte festsetzen. Die Höhe der jeweiligen neuen Durchschnittswerte ist nach Angabe der Steuerreferenten der Finanzminister (-senatoren) der Länder mit den zuständigen landwirtschaftlichen Organisationen abgestimmt worden. Unterlagen über die von den einzelnen Oberfinanzdirektionen festgesetzten neuen Durchschnittswerte liegen der Bundesregierung jedoch noch nicht vor.

Die Viehdurchschnittswerte werden in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahres 1966/67 heraufgesetzt. Dadurch entsteht im Einzelfall u. U. ein erheblicher Buchgewinn, dessen sofortige Erfassung zu einer empfindlichen Steuerbelastung der betroffenen Landwirte führen würde. Es ist deshalb gleichzeitig beschlossen worden, daß dieser Buchgewinn in voller Höhe einer steuerfreien Rücklage zugeführt wird, die in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren in gleichen Jahresbeträgen erfolgswirksam aufzulösen ist.

2. Hält es die Bundesregierung im Hinblick auf die unbefriedigende Ertragslage der landwirtschaftlichen Viehhaltung für vertretbar, die steuerliche Belastung der buchführenden viehhaltenden Landwirte zusätzlich dadurch zu erhöhen, daß die verhältnismäßig kurzfristige Auflösung der genannten Rücklage in gleichen Jahresbeträgen wegen der Progression des Steuertarifs zu stark erhöhten steuerlichen Verpflichtungen bei gleichbleibenden oder sogar sinkenden Erträgen aus der Viehhaltung führt?

Eine Auflösung der Rücklage innerhalb von fünf Jahren wurde zunächst für ausreichend gehalten. Als sich später zeigte, daß dies nicht der Fall war, hat der Bundesminister der Finanzen die Angelegenheit nochmals mit den Steuerreferenten der Finanzminister (-senatoren) der Länder erörtert. Aufgrund dieser Besprechung wurde der Auflösungszeitraum von fünf Jahren auf zwölf Jahre ausgedehnt. Darüber hinaus soll in Einzelfällen, in denen auch diese Regelung noch zu unbilligen Härten führt, im Wege des § 131 AO geholfen werden. Schließlich wurde es den Landwirten freigestellt, in einzelnen Jahren auch mehr als ein Zwölftel der Rücklage aufzulösen, wenn dies für sie steuerlich günstiger ist. Damit ist den Belangen der Landwirtschaft weitgehend entsprochen worden.

3. Ist die Bundesregierung bereit, eine Regelung zu treffen, die eine zusätzliche Steuerbelastung der buchführenden Landwirte im Zusammenhang mit der Neufestsetzung der Viehdurchschnittswerte vermeidet?

Eine erfolgsneutrale Aufstockung der Viehdurchschnittswerte ist nicht möglich. Sie verbietet sich nicht nur nach den Grundsätzen des Bilanzsteuerrechts, sondern ist auch aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht vertretbar. Die derzeitige Regelung hat den Landwirten die Bildung erheblicher stiller Reserven gestattet. Dies bedeutet eine langfristige Steuerstundung. Durch eine erfolgsneutrale Aufstockung würde diese Steuerstundung nunmehr in einen endgültigen Steuererlaß umgewandelt. Es besteht kein Anlaß, zu dem bisherigen Steuervorteil zusätzlich noch einen weitergehenden Steuervorteil zu gewähren.

4. Ist es richtig, daß die Beibehaltung der bisherigen Viehdurchschnittswerte für die am Stichtag vorhandenen Viehbestände in Verbindung mit der Höherbewertung der neu angeschafften Viehbestände bei allen buchführenden Landwirten, deren Viehbestände in einer kürzeren Frist als fünf Jahre ausgewechselt werden, zu noch ungünstigeren Ergebnissen führt als die Regelung in den Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder?

Eine Regelung, wonach die bisherigen Viehdurchschnittswerte beibehalten werden und die neuen Viehdurchschnittswerte erst für die nach dem Stichtag neu hinzukommenden Tiere angesetzt werden, wäre im Vergleich zu der nunmehr beschlossenen Übergangsregelung nur sinnvoll, wenn der gesamte Viehbestand eines Betriebes erst nach zwölf Jahren ausgewechselt würde. Dies trifft jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen zu.

Für den Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für Wirtschaft

In Vertretung

Dr. Arndt